

Satzung des Jenaer Zentrums für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.

§ 1 Name, Sitz

1.
Der Verein führt den Namen: Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen.

2.
Der Verein hat seinen Sitz in Jena und wird zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet, danach führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

1.
Der Verein wendet sich an Menschen mit Behinderungen, chronischer Erkrankung und vergleichbar Kranke, ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung, Krankheit und deren Umfeld.

2.
Zweck des Vereins: Der Verein ist eine politisch und konfessionell nicht gebundene Vereinigung, die zur Verbesserung der Lebensumstände des Personenkreises (§ 2.1.) beiträgt. Der Verein soll die Interessen dieses Personenkreises vertreten, um ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen in der Gesellschaft durchzusetzen.

3.
Mittel zum Erreichen dieses Zieles sollen vorrangig sein:

3.1.
Aufbau eines behindertengerecht gestalteten Zentrums für selbstbestimmtes Leben in Jena, um den Zweck des Vereins wirkungsvoll durchzusetzen und positiv auf die Öffentlichkeit einzuwirken.

3.2.
Betrieb eines Zentrums mit folgenden Schwerpunkten:
- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse behinderter Menschen;
- Dienstleistungen zur Vermittlung von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
- Vermittlung von Anregungen an den Personenkreis (§ 2.1.) und deren Problematik
- Interessierte, um diesen zu helfen, sich mit einem selbstbestimmten Leben auseinander zu setzen;

3.3.
Überregionale Aufklärung über Atembehinderungen und Information des betroffenen Personenkreises.

3.4.
Betrieb des Zentrums durch hauptamtliches und ehrenamtliches Personal, wobei vorrangig Personen gemäß 2.1. berücksichtigt werden müssen.

3.5.

Allgemein alle Aktivitäten in sozialer, beruflicher und gesundheitsfürsorglicher Hinsicht, die geeignet sind, den Zweck gem. 2.2. herbeizuführen oder zu fördern.

3.6

Die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die ihrem Gesellschaftszweck nach geeignet sind, die vorstehenden Vereinszwecke zu fördern.

4.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

2.

Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

3.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4.

Stimmungsberechtigte Mitglieder dürfen nur Menschen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung sein.

5.

Nichtbehinderte natürliche Personen und juristische Personen können Mitglieder des Beirates werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod eines Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2.

Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

4.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich jährlich mindestens 15,00 €. Dieser kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss geändert werden. Der Betrag ist in einer jährlichen Zahlung zu leisten. Nachlässe auf den Beitrag können vom Vorstand bei sozialen Härten eingeräumt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag und kann nach eigenem Ermessen erhöht werden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat;
- die Arbeitskreise.

§ 7 Der Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus Mitgliedern des 4.1. zusammen. Dieser wird in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Amtsübergabe nach den Neuwahlen im Amt und führt die Geschäfte solange fort. Der Vorstand ist dauernder Ansprechpartner der haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder des Zentrums.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3.

Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus drei bis fünf Mitgliedern.

Der Verein wird nach innen und außen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die der Vorstand einberuft. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres;
5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
6. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres;
7. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
8. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 3 und 4 dieser Satzung;
9. Durchführung und Überprüfung der vom Verein geförderten Vorhaben;
10. Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 der Satzung

2.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung der laufenden Aufgaben einer hauptamtlichen Geschäftsführung bedienen.

- der Vorstand übt das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung dauernd aus;
- hauptamtlich Personal einzustellen;
- der Vorstand überträgt einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung;
- der Vorstand hat jederzeit das Recht, sich über die laufenden Geschäfte zu informieren und überall Einsicht zu nehmen,
- der Vorstand hat das Recht, Entlassungen in der Geschäftsführung im Benehmen mit der Mitgliederversammlung auszusprechen.

3.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen, die im Rahmen der vom Vorstand bestimmten Richtlinien für die Erreichung des Vereinszwecks und die Erfüllung der Vereinsaufgaben zu sorgen haben.

Der Geschäftsführung obliegt insbesondere:

- die Koordinierung der Durchführung einzelner Vereinsaufgaben,
- die Leitung des Betriebes der Beratungs- und Geschäftsstelle,
- Führung der Bücher des Betriebes sowie dem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben

Weitere Aufgabenbereiche bestimmt der Vorstand.

4.

Die Bezahlung des hauptamtlichen Personals ist an den jeweils gültigen TVöD/Gemeinde anzugleichen. Die zur Einstufung in den TVöD erforderliche Qualifikation kann bei behinderten, hauptamtlichen Personal durch langjährige, fachspezifische Erfahrungen gleichrangig erreicht werden.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen die auf einer Aufforderung des Finanzamtes beruhen, sowie Satzungsänderungen die keinerlei Auswirkungen auf Kompetenz- und Aufgabenbereiche der Vereinsorgane haben durch Vorstandbeschluss vorzunehmen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1.

Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmungsberechtigten Mitglieder und der Beirat an. Sie ist hauptsächlich ein Gremium der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladung ist schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern zuzuschicken. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die nicht mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorstand eingegangen sind, können unberücksichtigt bleiben.

2.

Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Fragen und Anträge einzubringen. Alle Mitglieder haben das Recht, auf der Mitgliederversammlung

gleichberechtigt zu beraten und die eigene Meinung in die Diskussion einzubringen.

2.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Falls die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht erreicht worden ist, kann die nächste Mitgliederversammlung mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Ladung einberufen werden. Beschlüsse können dann mit einer Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit) getroffen werden.

3.

Die Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder von mindestens einem Drittel der abstimmungsberechtigten Mitgliedern einberufen werden.

4.

Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Insbesondere betrifft dies:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- den Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung der Geschäftsführung entgegenzunehmen;
- die Entgegennahme des Jahresberichtes der Geschäftsführung;
- die Überprüfung der jährlichen Buchführung;
- die Aufstellung des Haushaltsplanes;
- die Aufnahme von Bankkrediten.

5.

Bei Wahlen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder notwendig.

6.

Versammlungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung vom Vorstand benannt.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus nichtstimmberechtigten Mitgliedern und juristischen Personen zusammen. Er soll die Idee des selbstbestimmten Lebens behinderter Menschen außerhalb von Heimen und betreuenden Einrichtungen in der Öffentlichkeit vertreten und die Ziele des Vereins fördern.

§ 11 Die Arbeitskreise

Arbeitskreise werden aus Mitgliedern, Beschäftigten oder Betroffenen gebildet, um fachspezifische Probleme und Fragestellungen zu erörtern und zu beraten.

§ 12

Das Zentrum strebt die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden an, deren Ziele dem Vereinszweck dienen.

Langfristiges Ziel des Zentrums ist es, mit anderen Vereinen, Gruppen und Verbänden ein Gremium zu schaffen, das die in dem Vereinszweck verwurzelten Interessen in der Gesellschaft vorträgt und verwirklicht.

§ 13

Das Vermögen des Vereins wird entsprechend den Vereinszielen verwendet. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des Zweckes, fließt das vorhandene Vermögen dem gemeinnützigen Verein: Interessenvertretung "Selbstbestimmt Leben" in Deutschland e.V. (mit Sitz in Kassel) zu. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Die Beschlussfassung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Jena, am 06. September 2017